

### **Erläuterungen Allgemeiner Teil**

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission werden Notfallmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Aromia bungii* (Faldermann) erlassen.

Die dabei aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung dem Bund zukommenden Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses sind somit als vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 16 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 festzulegen.

Die Internationale Kommission für Phytosanitärmaßnahmen ist eine rechtsetzende Stelle im Sinne der WTO, die aufgrund der Internationalen Pflanzenschutzkonvention bei der FAO in Rom angesiedelt ist.

Sie ist berechtigt, für ihre Vertragsstaaten verbindliche Internationale Standards zu setzen, um so den Internationalen Güterverkehr, in diesem Falle mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, zu erleichtern.

Es sind neue Behandlungsverfahren für Verpackungsmaterial aus Holz aufgrund des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 umzusetzen.

### **Erläuterungen Besonderer Teil**

#### **Erläuterungen zu den Z 1 (§ 3a neu):**

In der Europäischen Union wurden erste Befälle durch den Schadorganismus *Aromia bungii* (Faldermann) festgestellt.

Dieser Schadorganismus trägt die deutsche Bezeichnung „Asiatischer Moschusbockkäfer“ und kann verschiedene Laubholzarten, vor allem Prunusgewächse (z.B. Zwetschke, Kirsche, Marille) befallen.

Die diesbezüglichen Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern sowie das Verbringen im Gemeinsamen Markt von Pflanzen sowie spezifiziertem Holz von Prunusarten werden als vorläufige Schutzmaßnahmen für anwendbar erklärt.

Die im Durchführungsbeschluss enthaltenen Vorschriften betreffend Monitoring und Bekämpfungsmaßnahmen unterfallen der Kompetenz der Bundesländer.

#### **Erläuterungen zu den Z 2 bis 4 (§ 9 Abs. 2 Z 3, Abs. 5 und 6):**

Der Internationale Standard ISPM Nr. 15 regelt den internationalen Handel mit Waren, die mit Verpackungsmaterial aus Holz transportiert werden.

Neue zulässige Behandlungsmethoden wie die dielektrische Erwärmungsbehandlung (mit Mikrowellen oder Funkwellen) oder die Begasung mit Sulfurylfluorid sind näher festzulegen.

Überholte Methoden, wie Kiln-drying oder Chemical pressure impregnation, sind dagegen aufzuheben.